

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Metallindustrie;
Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in der Eisen-,
Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie
Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1975 (MTV)
§ 13; Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure
und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom
12. Dezember 1973 § 3

Leitsatz:

Nach § 13 Ziff. 6 Buchst. a MTV hat bei einem
Antrag des Arbeitnehmers auf Arbeitsplatzwechsel
mit der dort vorgesehenen Verdienstsicherung grund-
sätzlich der Betriebsarzt die Notwendigkeit des
Arbeitsplatzwechsels und die weitere Einsatz-
fähigkeit festzustellen; die hierfür entstehenden
Begutachtungskosten hat der Arbeitgeber zu tragen.
Dasselbe gilt für die Kosten, die durch die Inan-
spruchnahme eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens
entstehen, wenn ein Betriebsarzt nicht vorhanden
ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 591/76

Urteil des BAG vom 22. März 1978 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 591/76

10 Sa 234/76 Hamm

Verkündet am
22. März 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

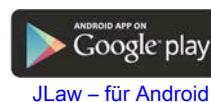
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. Juni 1976 - 10 Sa 234/76 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 21. Januar 1920 geborene Kläger ist seit dem 15. Juni 1940 bei der Beklagten - zuletzt als Former - beschäftigt gewesen. Inzwischen ist er in der Modellverwaltung tätig. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1975 (MTV) Anwendung.

Aufgrund eines Antrages des Klägers vom Mai 1975 wurde die Verdienstsicherung nach § 13 Ziff. 6 MTV durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens stellte ein Arzt, auf den sich der Kläger und die Beklagte geeinigt hatten, die Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels des Klägers fest. Ein Betriebsarzt war bei der Beklagten nicht vorhanden. Die Kosten der ärztlichen Begutachtung, die vom Sohn des Klägers beglichen wurden, beliefen sich auf 50,-- DM.

Diesen Betrag verlangt der Kläger von der Beklagten. Außergerichtliche Gespräche zwischen der Gewerkschaft und der Beklagten bzw. deren Arbeitgeberverband führten zu keinem Ergebnis. Der Kläger stützt seinen Anspruch auf § 13 Ziff. 6 a), Abs. 6 MTV, der lautet:

"Wird ein Antrag auf Arbeitsplatzwechsel gestellt, hat der Betriebsarzt oder - soweit dieser nicht vorhanden - ein Arzt des beiderseitigen Vertrauens die Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels und die weitere Einsatzfähigkeit festzustellen."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, wenn auch keine ausdrückliche Regelung der hier strittigen Kostenfrage im Tarifvertrag getroffen worden sei, folge doch aus der Entstehungsgeschichte des § 13 Ziff. 6 MTV im Zusammenhang mit weiteren gesetzlichen Bestimmungen, daß nach dieser Tarifnorm einem Arbeitnehmer Kosten aufgrund einer ärztlichen Untersuchung nicht entstehen dürften. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des MTV am 23. Januar 1975 sei das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (ArbSiG) bereits seit einem Jahr

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

verkündet und den Tarifpartnern bekannt gewesen. Nach diesem Gesetz seien Arbeitgeber wie die Beklagte verpflichtet, innerhalb von 13 Kalendermonaten nach Inkrafttreten des Gesetzes Betriebsärzte voll oder teilweise mit anderen Arbeitgebern einzustellen oder sich einem überbetrieblichen Betriebsärztedienst anzuschließen. Hätte die Beklagte ihrer Verpflichtung nach dem ArbSiG genügt, so wären dem Kläger keine Kosten entstanden.

Die nach § 13 Ziffer 6 MTV erforderliche Begutachtung gehöre zu den Aufgaben des Betriebsarztes, für die der Arbeitgeber die Kosten zu tragen hätte, wenn ein Betriebsarzt vorhanden gewesen wäre. Dies ergebe sich auch aus den "Richtlinien zur werkärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und zur Einrichtung werkärztlicher Dienste in den Betrieben und Unternehmen vom 10. Juni 1966." Wenn statt eines Betriebsarztes ein werksfremder Arzt, auf den sich die Parteien geeinigt haben, die Begutachtung durchführe, könne hinsichtlich der Kosten nichts anderes gelten.

Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 50,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vortragen, aus den Bestimmungen des MTV sei ihre Zahlungspflicht nicht zu entnehmen. Während in § 8 Ziff. 7 Abs. 6 MTV ausdrücklich bestimmt sei, daß der Arbeitgeber die Kosten für eine ärztliche Bescheinigung über das Ende der Arbeitsunfähigkeit zu tragen habe, fehle in § 13 Ziffer 6 a MTV eine entsprechende Vorschrift. Derjenige, der einen tariflichen Anspruch auf Verdienstsicherung geltend mache, müsse nach allgemeinen Grundsätzen das Vorliegen der Voraussetzungen darlegen und beweisen. Deshalb müsse der Arbeitnehmer auch das entsprechende Gutachten beibringen. Der Kläger erkenne den Sinn und Zweck der tariflichen Bestimmung. In ihr sei in keiner Weise die Kostenfrage präjudiziert. Vielmehr hätten die Tarifvertragsparteien die Begutachtung in erster Linie von einem Betriebsarzt vornehmen lassen wollen, weil dieser wegen seiner besonderen arbeitsmedizinischen Sachkunde und seiner Kenntnis der im Betrieb vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

handenen Arbeitsplätze am besten in der Lage sei, die Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels sowie die weitere Einsatzfähigkeit zu begutachten.

Die nach § 13 Abs. 6 MTV erforderliche Begutachtung gehöre nicht zu den Aufgaben des Betriebsarztes nach dem ArbSiG. Aus der Generalklausel § 3 ArbSiG ergäben sich dessen Aufgaben. Danach sei der Betriebsarzt zuständig für die Unterstützung des Arbeitgebers beim Arbeitsschutz. Den Arbeitgeber treffe eine Kostentragungspflicht jedoch nur dann, wenn der Besuch des Arbeitnehmers bei einem Werksarzt zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Untersuchungen erfolge. Hierzu gehörten etwa die Regelungen der Berufsgenossenschaften, die in den Unfallverhütungsvorschriften und den entsprechenden Durchführungsregeln verankert seien. Bei nicht gesetzlich vorgeschriebenen bzw. behördlich angeordneten Untersuchungen sei die jeweilige Interessensphäre entscheidend. Wenn es sich um eine vom Arbeitnehmer aus eigenem Entschluß veranlaßte Untersuchung handele, bestehe keine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Kostentragung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der Kosten in Höhe von 50,-- DM zusteht, die ihm dadurch entstanden sind, daß ein Arzt beiderseitigen Vertrauens die Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels und die weitere Einsatzfähigkeit als Voraussetzung für die Verdienstsicherung nach § 13 MTV feststellte. Mit Recht leitet das Landesarbeitsgericht diesen Anspruch des Klägers aus § 13 Ziffer 6 MTV ab.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zwar ist der Revision zuzugeben, daß eine ausdrückliche tarifliche Regelung über die Kostentragungspflicht einer solchen ärztlichen Untersuchung durch einen Arzt des beiderseitigen Vertrauens in § 13 Ziffer 6 MTV nicht niedergelegt ist, obwohl die Tarifvertragsparteien an anderer Stelle, nämlich in § 8 Ziffer 7 MTV, ausdrücklich bestimmt haben: "Etwa entstehende Kosten trägt der Arbeitgeber". Damit ist für die Bescheinigung des Arztes oder der Krankenkasse, durch die auf Verlangen des Arbeitgebers das Ende der Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wird, die Kostentragungspflicht durch den Arbeitgeber ausdrücklich tariflich normiert. Eine solche ausdrückliche tarifvertragliche Regelung fehlt hingegen für den Fall des Nachweises für die Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels und der weiteren Einsatzfähigkeit durch einen Arzt des beiderseitigen Vertrauens als Voraussetzung für die Verdienstsicherung nach § 13 Ziffer 6 MTV.

Trotzdem ergibt sich die Kostentragungspflicht für die Begutachtungskosten durch einen Arzt des beiderseitigen Vertrauens aus der tariflichen Vorschrift des § 13 Ziffer 6 MTV. Dort wird nämlich für den Regelfall bestimmt, daß nach dem Antrag auf Arbeitsplatzwechsel der Betriebsarzt die Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels und die weitere Einsatzfähigkeit festzustellen hat. Nur für den Ausnahmefall, daß ein Betriebsarzt – gleich aus welchen Gründen – nicht vorhanden ist, ist für diese Aufgabe anstelle des Betriebsarztes ein Arzt des beiderseitigen Vertrauens hinzuzuziehen. Daraus muß aber entnommen werden, daß ebenso wie im Regelfall der Begutachtung durch den Betriebsarzt auch in dem Fall der Arbeitgeber die entstandenen Kosten zu tragen hat, in dem anstelle des an sich hierfür vorgesehenen Betriebsarztes ein Arzt des beiderseitigen Vertrauens die Begutachtung vornimmt.

Wird nämlich die Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels und die weitere Einsatzfähigkeit durch einen Betriebsarzt festgestellt, so gehört dies zu den Aufgaben des Betriebsarztes, für die der Betrieb aufzukommen hat und für die daher auch die Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen sind. Schon nach § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, das sog. Arbeits-



- 6 -

sicherheitsgesetz vom 12. Dezember 1973 (ArbSiG), hat der Betriebsarzt nämlich die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen und dabei auch nach Abs. 1 Ziffer 1 f den Arbeitgeber in Fragen des Arbeitsplatzwechsels zu beraten. Das entspricht auch der Entstehungsgeschichte des ArbSiG, nach dessen Begründung die Aufgabenerfüllung diejenigen Vorschriften erfassen sollte, die nach den Richtlinien zur werksärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer und zur Einrichtung werksärztlicher Dienste in den Betrieben und Unternehmen vom 10. Juni 1966 aufgenommen waren (vgl. BT-Drucks. 7/260 S. 11). Danach gehörte es aber ebenfalls nach III Ziffer 6 Buchst. g zu den Aufgaben des Werksarztes, beim Arbeitsplatzwechsel aus gesundheitlichen Gründen mitzuwirken. Zusätzlich wurde dort auch unter VI ausdrücklich bestimmt, daß die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des werksärztlichen Dienstes der Betrieb trägt.

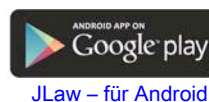
Wenn dann im Rahmen dieser zusätzlichen Vorschriften durch die Tarifvertragsparteien die Begutachtung der Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels und die weitere Einsatzfähigkeit im Regelfall dem Betriebsarzt übertragen wird, ergibt sich daraus gleichzeitig, daß damit die dabei entstandenen Kosten ebenso vom Arbeitgeber zu tragen sind wie alle sonstigen durch den betriebsärztlichen Dienst entstehenden Kosten. Dabei kommt es nicht darauf an, in welcher Weise der Betriebsarzt im Einzelfall tätig wird, ob es sich also um einen angestellten oder beauftragten Arzt oder um einen betriebsärztlichen Dienst handelt. Vielmehr hat in allen diesen Fällen in gleicher Weise der Arbeitgeber die Kosten des Betriebsarztes zu tragen. Das gilt dann auch für die besonderen Untersuchungskosten, die durch die Inanspruchnahme des Betriebsarztes für die hier tariflich vorgesehene Begutachtung entstanden sind.

Da diese betriebsärztliche Tätigkeit ohnehin im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung beim Arbeitsplatzwechsel aus gesundheitlichen Gründen liegt, braucht insoweit auch nicht entschieden zu werden, ob die Tarifvertragsparteien auch weitere zusätzliche Aufgaben auf Betriebsärzte übertragen könnten.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In jedem Falle ist es nämlich zulässig, daß tarifvertraglich dem Arbeitgeber auferlegt wird, für die Begutachtung durch den Betriebsarzt zu sorgen, wenn sich diese Aufgaben gleichzeitig auch aus den gesetzlich den Betriebsärzten ohnehin auferlegten Aufgaben für alle Fragen des betrieblichen Gesundheitsschutzes ergeben.

Liegt aber damit in der Übertragung der Untersuchung auf die Betriebsärzte gleichzeitig die tarifvertragliche Verpflichtung für den Arbeitgeber, die entsprechenden Kosten zu tragen, so gilt dasselbe auch für den Fall, daß anstelle des Betriebsarztes ein Arzt des beiderseitigen Vertrauens die Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels und die weitere Einsatzfähigkeit feststellt. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen die Untersuchung durch den Betriebsarzt nicht möglich ist. Das kann sowohl dann der Fall sein, wenn, wie im vorliegenden Falle, ein Betriebsarzt noch nicht gefunden oder bestellt worden war, als auch dann, wenn ein Betriebsarzt nicht in der Lage ist, Begutachtungen vorzunehmen, etwa weil sie Spezialuntersuchungen erfordern oder weil er selbst wegen Krankheit, Urlaub usw. verhindert ist. In allen diesen Fällen steht nach der tarifvertraglichen Bestimmung die Untersuchung durch den Arzt des beiderseitigen Vertrauens der Untersuchung durch den Betriebsarzt rechtlich gleich, so daß für die Kostentragungspflicht nach der tarifvertraglichen Bestimmung nichts anderes gelten kann.

Demgegenüber kann die Revision nicht einwenden, daß unabhängig von der Kostentragungspflicht für den Betriebsarzt jedenfalls für die Untersuchung durch einen Arzt beiderseitigen Vertrauens der Arbeitnehmer die Kosten zu tragen habe, weil die Untersuchung in seinem Interesse erfolge und er das Verfahren zur Verdienstsicherung durch seinen Antrag einleite. Beide Erwägungen sind nicht geeignet, die sich aus dem Tarifvertrag ergebende Kostentragungspflicht durch den Arbeitgeber für diesen Fall anders zu beurteilen. Einmal nämlich kann man schon daran zweifeln, ob das Interesse am hier allein bedeutsamen Arbeitsplatzwechsel allein oder ganz überwiegend auf Seiten des Arbeitnehmers liegt. Gerade die Tatsache, daß nach dem ArbSiG die Werks- bzw. Betriebsärzte auch Fragen



des Arbeitsplatzwechsels zu untersuchen haben, zeigt vielmehr, in wie hohem Maße auch allgemeine Interessen des Gesundheitsschutzes, die letztlich auch Interessen des Betriebs sind, hier eine Rolle spielen. Zwar ist richtig, daß die nach § 13 Ziffer 6 MTV notwendige Untersuchung der Verdienstsicherung dient und insoweit allein im Interesse des Arbeitnehmers liegt. Die hier vorgesehene Untersuchung bezieht sich aber gar nicht auf die Verdienstsicherung, sondern auf die Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels und die weitere Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers, also allein auf eine Voraussetzung für die Verdienstsicherung, die unmittelbar mit dem Gesundheitsschutz verknüpft ist. Die Verdienstsicherung ist insoweit eine sich daraus ergebende tariflich abgesicherte Folge. Für diese Verdienstsicherung müssen dann weitere rechtserhebliche Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich des Lebensalters und der Betriebs- oder Unternehmenszugehörigkeit vorliegen. Auch unabhängig davon kann jedoch aus der Interessenlage nichts für die Kostentragungspflicht entnommen werden, wenn - wie dargelegt - feststeht, daß im Regelfall der Untersuchung durch einen Betriebsarzt die Kosten dem Arbeitgeber auferlegt sind. Dann kann schon deshalb bei einer anderweiten ärztlichen Untersuchung nichts anderes gelten, weil nicht anzunehmen ist, daß der Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag die Kosten tragen soll, wenn der vom Arbeitgeber zu verantwortende betriebsärztliche Dienst nicht tätig werden kann. Hinzu kommt, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich stets auf einen Arzt einigen müssen und also keineswegs nur der Arbeitnehmer die entsprechenden Kosten veranlaßt, sondern der Arbeitgeber in vollem Umfange mitzubestimmen hat, welcher Arzt im Einzelfall in Anspruch genommen wird.

Auch der Umstand, daß der Arbeitnehmer das Verfahren zur Verdienstsicherung durch einen eigenen Antrag einleiten muß, hat keinen Einfluß auf die Kostentragungspflicht. Der Arbeitnehmer kann einen solchen Antrag ohnehin im Regelfall nur einmal in fünf Jahren stellen. Er schließt gleichzeitig



- 9 -

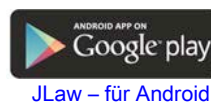
die Zustimmung zum Arbeitsplatzwechsel, zu einem evtl. Wechsel des Entlohnungsgrundsatzes und zur Umgruppierung ein und muß auch aus diesem Grunde ausdrücklich gestellt werden. An sich sind nämlich die Voraussetzungen für die Verdienstsicherung so gefaßt, daß der Arbeitnehmer wegen gesundheitsbedingter ständiger Minderung der Leistungsfähigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr eingesetzt werden darf, so daß ohnehin im Regelfall schon nach allgemeinen rechtlichen und medizinischen Grundsätzen eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers auf dem bisherigen Arbeitsplatz ausscheiden muß. Wenn dann aus diesem Grunde die Weiterbeschäftigung nur auf einem geringer bezahlten Arbeitsplatz möglich ist, greift die Verdienstsicherung ein und muß hinsichtlich der Beschäftigung des Arbeitnehmers im allgemeinen der Arbeitsvertrag geändert werden. Das geht nicht ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers, die im vorliegenden Falle durch den eigenen Antrag des Arbeitnehmers auch tariflich vorgesehen ist. Hieraus kann aber nicht entnommen werden, daß den Arbeitnehmer auch die Kostentragungspflicht treffen soll. Die Einleitung des Verfahrens beruht vielmehr auf ganz anderen Grundlagen als auf der damit nur zwangsläufig verbundenen Fragen der Tragung etwaiger Begutachtungskosten. Insbesondere läßt sich auch nicht aus dem Antrag erklären, inwiefern Kosten für den Betriebsarzt der Arbeitgeber, Kosten für den Arbeitsplatzwechsel jedoch der Arbeitnehmer tragen soll.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
Pfister Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)